

Gesuchformular für die Verwendung von Geräten zu therapeutischen Zwecken bei Hunden

(vgl. Art. 76 Abs. 3 der Tierschutzverordnung [TSchV; SR 455.1])

Die Verwendung von Geräten am Hund, die elektrisieren, für den Hund unangenehme akustische Signale aussenden oder mittels chemischer Stoffe wirken, ist verboten. Die kantonale Tierschutzfachstelle kann auf Gesuch hin Personen die Verwendung solcher Geräte zu therapeutischen Zwecken ausnahmsweise bewilligen, wenn die gesuchstellende Person eine entsprechende Ausbildung absolviert hat (z. B. fachspezifische berufsunabhängige Ausbildung FBA).

Wer bewilligungspflichtige Geräte einsetzt, muss jeden Geräteeinsatz dokumentieren und auf Ende des Kalenderjahres dem zuständigen Veterinärdienst eine Zusammenstellung aller Geräteeinsätze einschicken.

1 Kontakte

- 1.1 Adresse der kantonalen Tierschutzfachstelle (Einsendeadresse):
- 1.2 Name und Adresse Gesuchsteller/in:

Kontaktdaten (Telefon, E-Mail):

2 Angaben zu Gesuchsteller/in

- 2.1 Bisherige kynologische Erfahrung:

- 2.2 Grund für Gesuch/Geräteeinsatz:
- 2.3 Ausbildung:

2/2

3 Beilagen

Ausbildungsnachweis (FBA-Nachweis)

Ort, Datum

Unterschrift Gesuchsteller/in

Das vollständig und leserlich ausgefüllte Gesuch ist dem Veterinäramt (auf dem ordentlichen Postweg: Zürcherstrasse 285, 8510 Frauenfeld oder per E-Mail: veterinaeramt@tg.ch) mit diesem Formular und allen Beilagen zuzusenden.